

*Forschungsstelle*  
*für deutsches und internationales*  
**EisenbahnRecht**

**Roman J. Brauner**  
**Horst-Peter Heinrichs**  
**Günter Köhler**  
**Urs Kramer**  
**Wolfgang Kunz**  
**Ulrich Mischke**  
**Volker Nicolaus**  
**Georg Speck**  
**Bernd H. Uhlenhut**  
**Aysen Bahaan**

## **Eisenbahnrechtliche Beiträge**

### **Band 4**



# **Das Eisenbahnrecht in Deutschland** **zwischen** **Ernst und Wirklichkeit**

---

**Festschrift für Hans-Jürgen Kühlwetter**  
**zum 75. Geburtstag**

**F/E/R**

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Der Eisenbahnrechtler an und für sich Wolfgang Kunz	7
Eine Reform des Stilllegungsrechts tut not! Insbesondere wegen der Bahndämme und der Plantagenbahnen! Urs Kramer	27
Das Andreaskreuz und die Glaubensfreiheit Bernd H. Uhlenhut	41
Der Betrieb von Dampflokts oder der Lokführer mit einem Bein im Krast? Feuer und Flamme für die Rechtsordnung Ulrich Mischke	52
Regulierung und/oder Drangsalierung – Beginn und Ende von Wettbewerb Horst-Peter Heinrichs	63
Die Römerstraßen – die Bedeutung von Zeit und Bewegung im geltenden nationalen Recht der Schienenbahnen Roman J. Brauner	70
Die Bahnhofsstätte; eine Serviceeinrichtung? Georg Speck	88
Die Bagdadbahn und der Koran Aysen Bahaan	102
Der Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes für Gartenlauben Volker Niccolaus	112
Ingenieure und Juristen – verstehen sich nicht! Günter Köhler	124
Curriculum Vitae	127
Veröffentlichungsverzeichnis	129
Autorenverzeichnis	135
Salute!	136

# Vorwort

Wer sich wie der Jubilar, der aber schon viel länger, eine Zeit lang von Berufs wegen mit dem deutschen Eisenbahnrecht befasst, wird sich unweigerlich damit abfinden müssen, einen nicht unbedeutenden Teil des Tages zwischen Frust und Hoffnung zu verbringen.

Frust, weil die Eisenbahnvorschriften an vielen Stellen lückenhaft oder jedenfalls reichlich undeutlich sind. Auf die erheblichen Schwächen der nationalen Normgebung hat der Jubilar häufig genug hingewiesen.

Hoffnung, weil die Lücken und Unschärfen aber durchaus Spielraum für „die richtige Lösung“ lassen, die der Jubilar, immer auch historisch fundiert, in seinen zahlreichen Veröffentlichungen und Vorträgen vorgestellt hat und ganz sicher weiter vorschlagen wird. So gesehen mag ein Zitat von Eduard von Seckendorff (Der Cicil-Prozess, 1867) auch im Bereich des geltenden deutschen Eisenbahnrechts noch heute uneingeschränkt seine Berechtigung haben und anzeigen, welchem Ziel er sich bei seiner Befassung mit dem Eisenbahnrecht stets verpflichtet sieht.

*„Inhab' der Geist in öde Weite verirrt, bei unbestimmter Form! Darum lass'et mich mit Fleiß betrachten, wie Recht aus meinem Spruch entspringt. Wer mag den schlechten Richter achten, der nie erwägt, was er vollbringt? Das ist's ja, was ihn einzig zieret, und darauf schwur er einen Eid, daß nichts ihn anticht, nichts ihn rühret, als einzig die Gerechtigkeit.“*

Ist damit der Hoffnungsaspekt abgehandelt, bleibt noch der Frust der mit dem Eisenbahnrecht in Deutschland Befassten. Wenn daher einzelne Beiträge dieser Festschrift aus Sicht mancher den Anspruch fehlender Ernsthaftigkeit haben sollten, was die Verfasser aber natürlich durchweg zurückweisen, dann kann das nur auf das Bedürfnis zum Ausgleich zurückgeführt werden. Der Jubilar wird dafür Verständnis haben und diese Festschrift gleichwohl nicht als Frustschrift verstehen.

Im Namen aller Autoren zum 75. Geburtstag und weiterhin alles Gute!

Dortmund im September 2009 Roman J. Brauner